

Herrn Bezirksverordneten Roland Schröder

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage KA-0379/VI

über

Werbeanlage an der Prenzlauer Promenade

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *War für das Aufstellen der Werbeanlage von KFC an der Prenzlauer Promenade/Ecke Rothenbachstraße eine Genehmigung erforderlich?*

Das Vorhaben bedurfte gemäß § 55 Abs.1 BauO Bln, der zum Antragszeitraum gültigen BauO Bln, einer Baugenehmigung. Demnach bedurften die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen einer Baugenehmigung (Bauordnung für Berlin (BauOBln) in der Fassung vom 3. September 1997 (GVBl. S.421, 512), zuletzt geändert durch Artikel XLV des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260)).

Für die Werbeanlage wurde die Baugenehmigung Nr. 11919 – 2001 vom 26.03.2002 erteilt.

2. *Auf welcher (rechtlichen) Grundlage wurde diese erteilt bzw. warum war eine gesonderte Genehmigung nicht erforderlich?*

Siehe auch Antwort zu Frage 1.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde u. a. die Zulässigkeit des Vorha-

bens gemäß § 34 Abs. 1 BauGB durch den Bereich Planen beurteilt und für zulässig befunden.

3. *Wie hoch ist diese Säule und welchen Durchmesser hat sie im Bereich ihrer größten Ausdehnung?*

Der Pylon hat eine Gesamthöhe von 12 m (ursprünglich beantragt waren 25 m) und einen Durchmesser von 4 m.

4. *Wie wird das Bezirksamt künftig mit vergleichbaren Werbeanlagen umgehen?*

Jeder Bauantrag für eine Werbeanlage wird als Einzelfall gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften bearbeitet und beschieden.

5. *Auf welcher rechtlichen Basis kann das Aufstellen vergleichbarer Werbeanlagen vermieden werden?*

Siehe Antwort zu Frage 4.

Stellt sich im Ergebnis des Baugenehmigungsverfahrens heraus, dass das beantragte Vorhaben gegen Vorschriften des öffentlichen Baurechts verstößt, so wird der Antrag versagt.

Dr. Michail Nelken